

Grundrechte Ausgewählte Schutzbereiche

Das Grundgesetz meint in Art. 2 Abs. 1 GG mit der „freien Entfaltung der Persönlichkeit“ (**allgemeine Handlungsfreiheit**) nicht nur die Entfaltung innerhalb jenes Kernbereichs der Persönlichkeit, sondern die Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne. Damit ist jedes menschliche Verhalten grundrechtlich geschützt [BVerfGE 6, 32, S. 36 f. – „*Elfes*“].

Das Grundgesetz schützt nach der Rechtsprechung des BVerfG mit dem **Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Liste nicht abschließend!)**

- die **sexuelle Selbstbestimmung** und damit das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität sowie der eigenen sexuellen Orientierung [BVerfGE 121, 175, 190 – „*Transsexuelle V*“]
- das **Recht auf Kenntnis seiner Abstammung**, also Verbot staatlicher Vorenthaltung verfügbarer Abstammungsinformationen [BVerfGE 141, 186, 202 – „*Abstammungserklärung*“]
- das **Recht am eigenen Namen** als Ausdruck seiner Identität und Individualität [BVerfGE 123, 90, 1 – „*Mehrfachname*“]
- das **Recht auf Resozialisierung aus dem Strafvollzug**, also dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen [BVerfGE 116, 69, 85 – „*Jugendstrafvollzug*“]
- das **Recht auf selbstbestimmtes Sterben**, welches das Recht auf Selbsttötung einschließen soll [BVerfG, Urf. v. 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15 u.a. – „*Suizidhilfe*“]
- das **Recht auf persönliche Ehre**, das vor verfälschenden und entstellenden Darstellungen im privaten und öffentlichen Raum schützt [BVerfGE 99, 185, 194 – „*Scientology*“]
- das **Recht am eigenen Wort** und damit die Selbstentscheidungsbefugnis darüber, wer von einer gemachten Äußerung Kenntnis erhalten soll [BVerfGE 106, 28, 39 – „*Mithörrichtung*“]
- das **Recht auf wirkungsgleiche Gegendarstellung**, um der unerwünschten Thematisierung entgegenzuwirken [BVerfGE 97, 125, 148 f. – „*Caroline von Monaco*“]
- das **Recht am eigenen Bild**, wodurch die Veröffentlichung von den eigenen Bildern rechtfertigungsbedürftig wird [BVerfG, Beschl. v. 6.11.2019 – 1 BvR 16/13 – „*Recht auf Vergessen I*“]

Grundrechte Ausgewählte Schutzbereiche

- das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**, wodurch man selbst darüber entscheiden darf, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden [BVerfGE 65, 1, 41 – „Volkszählungsurteil“]
- das **Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer System**, das dann einschlägig ist, „wenn die Eingriffsermächtigung Systeme erfasst, die allein oder in ihren technischen Vernetzungen personenbezogene Daten des Betroffenen in einem Umfang und in einer Vielfalt enthalten können, dass ein Zugriff auf das System es ermöglicht, einen Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung einer Person zu gewinnen oder gar ein aussagekräftiges Bild der Persönlichkeit zu erhalten“ [BVerfGE 120, 274, 314 f. – „Online-Durchsuchung“]
- das **postmortale Persönlichkeitsrecht**, wonach der personale Geltungswert des Verstorbenen geschützt wird (Achtung: Nach h.M. nur aus Art. 1 Abs. 1 GG zu filtern)

Das **Recht auf körperliche Unversehrtheit** schützt zunächst die Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinne sowie die körperliche Integrität und damit auch das diesbezügliche Selbstbestimmungsrecht [BVerfGE 128, 282, 300 – „Medizinische Zwangsbehandlung“]

Die **Freiheit der Person** im Sinne des Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG schützt die tatsächliche körperliche Bewegungsfreiheit vor staatlichen Eingriffen, also vor Verhaftung, Festnahme und ähnlichen Maßnahmen [BVerfGE 105, 239, 247 – „Abschiebehaff“].

Die **Glaubensfreiheit** im Sinne des Art. 4 Abs. 1 GG umfasst die Freiheit, einen Glauben zu haben und die Freiheit, nach den eigenen Glaubensüberzeugungen zu leben und zu handeln.

Eine **Gewissensentscheidung** ist jede ernstliche sittliche, an den Kategorien „gut“ und „böse“ orientierte Entscheidung, die der einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend erfährt.

Religion im Sinne des Art. 4 Abs. 1 GG meint eine Gesamtsicht der Welt, der sich um die Stellung des Menschen in der Welt, seine Herkunft, sein Ziel und seine Beziehung zu höheren Mächten geht und aus der Folgerungen für die Gestaltung des Lebens gezogen werden.

Grundrechte

Ausgewählte Schutzbereiche

Weltanschauung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 GG meint die Auffassung eines Menschen von der Welt in ihrer Vielfalt als Sinnganzes und ihr Rückbezug auf das eigene Lebensverhältnis.

Meinung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 GG ist eine Äußerung, die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens beinhaltet, wobei die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Äußerung von der persönlichen Überzeugung des Äußernden abhängt.

Die nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG umfassend geschützt **Informationsfreiheit** unterscheidet nicht zwischen bestimmten Arten von Informationen, wobei nur solche geschützt sind, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen. Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle, wenn sie geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, also einem nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen [BVerfGE 90, 27, 32 f. – „Parabolantenne“].

Die **Pressefreiheit** schützt alle zur Verbreitung an die Allgemeinheit bestimmten Vervielfältigungen, unabhängig von Niveau.

Rundfunk meint alle akustischen und visuellen Darbietungen, die mittels elektromagnetischer Schwingungen für einen unbestimmten Personenkreis verbreitet werden.

Zum Begriff „**Kunst**“ gibt es verschiedene Ansätze:

- **Formaler Kunstbegriff:** Kunst ist bei Vorliegen bestimmter Werktypen gegeben (Malen, Bildhauen, Musizieren).
- **Materieller Kunstbegriff:** Kunst ist die freie Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden.
- **Offener Kunstbegriff:** Kunst liegt dann vor, wenn durch die Vielseitigkeit ihrer Aussage ständig neue Interpretationen gewonnen werden können.

Unter **Wissenschaft** versteht man alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist [BVerfGE 35, 79, 113 – „Hochschulurteil“].

Grundrechte

Ausgewählte Schutzbereiche

Nach bisheriger Rechtsprechung des BVerfG versteht man unter **Ehe** die Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, begründet auf freiem Entschluss unter Mitwirkung des Staates, in der Mann und Frau in gleichberechtigter Partnerschaft zueinander stehen und über die Ausgestaltung ihres Zusammenlebens frei entscheiden können [BVerfGE 105, 313, 345 – „*Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft*“].

Versammlung ist die Zusammenkunft mehrerer Personen zu einem bestimmten Zweck.

Ein **Verein** ist jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat [§ 2 Abs. 1 VereinsG].

Ein **Beruf** im Sinne des Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG ist jede Tätigkeit, die auf Dauer angelegt ist und der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient bzw. hierzu beiträgt.

Unter **Wohnung** im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG sind alle Räume zu verstehen, die der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine räumliche Abschottung entzogen sind und zur Stätte privaten Lebens und Wirkens gemacht wurden.

Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG meint alle konkreten vermögenswerten Rechte, die dem Einzelnen zur privaten Nutzung und zur eigenen Verfügung zugeordnet wurden und die die Rechtsordnung zu einem bestimmten Zeitpunkt als Eigentum definiert.

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Grundrechte **Ausgewählte Schutzbereiche**

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

